



per Telefax/E-Mail

München, 24. Mai 2012

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

– Pressemitteilung –

Die Landeshauptstadt München „schummelt“ nicht

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Urteil vom 16. Mai 2012 die Berufung einer ehemaligen Beamtenanwärterin des Freistaats Bayern zurückgewiesen, die eine endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst nochmals wiederholen wollte. Die Klägerin hatte vorgetragen, Prüfungsteilnehmer, die im Dienste der Landeshauptstadt München standen, seien über die zu erwartenden Prüfungsthemen im Rahmen eines „Förderunterrichts“ unzulässigerweise vorab informiert worden.

Der BayVGH hat demgegenüber entschieden, dass der Grundsatz der Chancengleichheit aller Prüfungsteilnehmer nicht verletzt worden ist. Ein Dienstherr dürfe seine Beamtenanwärter in der Prüfungsvorbereitung durch einen „Förderunterricht“ unterstützen. Dabei dürfe auch ein Mitglied des Prüfungsausschusses, welches Informationen über die Prüfungsklausuren besitze, mitwirken, solange lediglich allgemeine und grundsätzlich allen Prüfungsteilnehmern zugängliche Hilfen und Hinweise gegeben würden. Die gerichtliche Beweisaufnahme habe die Annahme der Klägerin, es seien unzulässige „Vorabinformationen“ über die Prüfungsthemen gegeben worden, nicht bestätigt.

In der mündlichen Verhandlung am 15. Mai 2012 waren zwei Lehrkräfte des Förderunterrichts als Zeugen vernommen worden.

Der BayVGH hat die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen. Dagegen kann Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden.

(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 16. Mai 2012, Az. 7 B 11.2645)

Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315
RR'in Susanne Gerdes, Tel. 2130-264, Fax 2130-464

Postanschrift

Postfach 34 01 48
80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23
80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

Telefax

(089) 21 30 320

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>